Keine Unterbrechung des konkordatsmässigen Unterstützungswohnsitzes durch zwangsweise auswärtige Anstaltsversorgung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **24 (1927)**

Heft 11

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837514

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Keine Unterbrechung des konkordatsmäßigen Unterstützungswohnsitzes durch zwangsweise auswärtige Anstaltsversorgung.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 26. Oktober 1926.)

1. Ein seit 10. Juli 1899 in Basel niedergelassener Bürger des Kantons Solothurn wurde durch Beschluß des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 12. Juni 1922 auf die Dauer eines Jahres in einer auswärtigen Trinkerheilanstalt zwangsweise versorgt. Soweit die Kosten dieser Versorgung nicht von den Kindern des Versorgten haben aufgebracht werden können, wurden sie gemäß den Bestimmungen des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung zu drei Vierteln vom Wohnkanton Basel-Stadt und zu einem Viertel vom Heimatkanton Solothurn getragen. Nach seiner am 27. Juli 1923 erfolgten Entlassung aus der Trinkerversorgung kehrte der Genannte nach Basel zurück.

Nachdem er im Juli 1926 wegen Stellenverlusts in eine Notlage geraten war und daher die Unterstützung der Allgemeinen Armenpflege Basel in Anspruch genommen hatte, stellte diese Armenbehörde dem solothurnischen Departement des Armenwesens die konkordatsmäßige Anzeige zu mit dem Bemerken, daß sie die Aufenthaltsdauer des Mannes vom Zeitpunkt seiner Entlassung aus der Trinkerversorgung (27. Juli 1923) an berechne, da die einjährige Versorgung seinen Aufenthalt in Basel unterbrochen habe. Bei dieser Sachlage habe die Heimatgemeinde an die notwendigen Unterstützungen drei Viertel zurückzuvergüten. Nachdem hierauf das solothurnische Departement des Armenwesens eine andere Kostenverteilung verlangt hatte, mit dem Hinweis darauf, daß die Anstaltsversorgung keine Unterbrechung des Wohnsitzes bewirkt habe, erwiderte die Allgemeine Armenpflege, daß sie auf ihrem Standpunkt beharren müsse; dieser decke sich mit den einschlägigen Ausführungen des Herrn Dr. E. Leupold, früheren Chefs der innerpolitischen Abteilung des eidgenössischen Politischen Departements, im „Armenpfleger" vom 1. April 1926.

Hiergegen erhob der Regierungsrat des Kantons Solothurn beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Einsprache und ersuchte um Entscheidung des Streitfalles. Er machte geltend, die Ausführungen des Herrn Dr. E. Leupold im „Armenpfleger" widersprächen dem klaren Wortlaut des Art. 2, Abs. 1, des Konkordats. Mit der Bestimmung, daß der Aufenthalt in einer Anstalt keinen Wohnsitz begründe, sei implizite auch gesagt, daß der bisherige Wohnsitz beibehalten werde. Dies ergebe sich logischerweise auch aus Art. 15, Abs. 4, des Konkordates, der bei einer heimatlichen Anstaltsversorgung dem Wohnkanton nach Maßgabe der bisherigen Wohnsitzdauer des Versorgten die Versorgungskosten teilweise überbinde. Die Allgemeine Armenpflege Basel sei daher anzuhalten, den heimatlichen Kostenanteil auf Grund der ursprünglichen Wohnsitznahme in Basel zu berechnen.

Die Allgemeine Armenpflege vertrat in ihrer Vernehmlassung den Standpunkt, die einjährige Versorgung habe den bisherigen hiesigen Aufenthalt unterbrochen; der Heimatkanton habe somit an die Unterstützungsgelder nicht mehr bloß einen Viertel, sondern nunmehr drei Viertel beizutragen. Maßgebend für die neue Lastenverteilung seien die Ausführungen des Herrn Dr. Leupold im „Armenpfleger" gewesen; speziell fielen in Betracht die zu den Artikeln 2 und 15 des Konkordats gemachten Ausführungen, welche sich anscheinend auf Präzedenzfälle stützten. Die vorgebrachten Gegenargumente erschienen nicht als stichhaltig. Mit der Bestimmung in Art. 2, Abs. 1, des Konkordates, daß eine Versorgung in einer Anstalt keinen Wohnsitz begründe, sei klar ausgedrückt, daß das Konkordatsprinzip des tatsächlichen Wohnsitzes bei Aufenthalt in einer Anstalt nicht

gelte. Es sei nicht anzunehmen, daß diese Fassung besagen wolle, der bisherige Wohnsitz werde beibehalten. Sodann erfahre die in Art. 2, Abs. 1 festgelegte Unterstützungspflicht des Wohnortes auf Grund des tatsächlichen Aufenthaltes durch andere Konkordatsbestimmungen, beispielsweise im Falle einer Freiheitsstrafe (Art. 13, Abs. 3) oder der Anstaltsversorgung (Art. 15, Abs. 1 und 2), eine weitgehende Einschränkung. Der Einwand, durch Anstaltsversorgung werde der bisherige Wohnsitz nicht unterbrochen, halte vor Art. 15, Abs. 2, des Konkordates nicht stand. Wenn selbst bei unverschuldeter Anstaltsversorgung (z. B. zufolge Alters) der Wohnsitz des Unterstützten und die Unterhaltspflicht des Wohnkantons endeten, wieviel berechtigter sei es dann, den verschuldet Versorgten gleich, keinesfalls aber besser zu behandeln. Diese Erwägung entspreche dem Art. 13, Abs. 3, der vorsehe, daß nach sechsmonatiger Freiheitsstrafe Heimschaffung erfolgen und damit die Unterstützungspflicht ganz auf den Heimatkanton abgewälzt werden könne.

2. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Beschwerde mit folgender Begründung:

Zur Entscheidung steht die Rechtsfrage, in welchem Verhältnis Wohnkanton und Heimatkanton einen Bedürftigen unterstützen müssen, wenn ein der Konkordatsunterstützung bereits teilhaftiger Bedürftiger während der Zeit seines Aufenthalts im Wohnkanton auf Grund einer Verfügung des Wohnkantons in einer Anstalt versorgt gewesen war. Die Allgemeine Armenpflege Basel behauptet, in diesem Falle sei die Wohnsitzdauer, die für die Verteilung der Unterstützungskosten maßgebend ist, erst von der Entlassung aus der Versorgung an zu berechnen, während der solothurnische Regierungsrat auf dem Standpunkt steht, sie sei nach wie vor von dem Moment an zu berechnen, wo der Bedürftige sich in Basel niedergelassen habe, somit von 1899 an. Es fragt sich also, ob der bisherige Wohnsitz durch die Anstaltsversorgung unterbrochen worden war und daher der Bedürftige zufolge seiner Rückkehr aus der Versorgung nach Basel einen neuen Unterstützungswohnsitz begründet hat oder ob der alte Wohnsitz weiterbestanden hat und deshalb auf die Gesamtdauer des Wohnsitzes, allenfalls unter Abzug der Versorgungszeit, abzustellen ist.

Art. 2, Abs. 1, des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung regelt den Beginn der wohnörtlichen Unterstützung; er stellt eine Präzisierung des in Art. 1, Abs. 1, aufgestellten Grundsatzes dar, daß ein Angehöriger eines Konkordatskantons während zwei Jahren ununterbrochen in einem andern Konkordatskanton gewohnt haben muß, bis der Wohnkanton unterstützungspflichtig wird. Die Unterstützungspflicht soll nach dem zitierten Art. 2, Abs. 1, auch bei zweijährigem tatsächlichem Aufenthalt im Kanton nicht beginnen, wenn der Bedürftige in einer Anstalt versorgt resp. interniert ist. Dagegen schweigt sich Art. 2 darüber aus, welchen Einfluß es auf den Wohnsitz hat, wenn eine Person, für die der Wohnkanton konkordatsgemäß schon unterstützungspflichtig ist, in einer Anstalt interniert werden muß. Diese Frage beantwortet das Konkordat auch durch seine übrigen Bestimmungen nicht vollständig. Nur für einen Fall gibt es die Lösung: wenn eine am Wohnort unterstützungsberechtigte Person interniert werden muß, so hat der Wohnkanton nach Art. 15 an die Kosten nach Maßgabe des Art. 5 beizutragen. Das bedeutet, daß der Eintritt einer solchen Person in eine Versorgungsanstalt den Unterstützungswohnsitz nicht aufhebt, und zwar nach Art. 15, Abs. 4, gleichviel, ob sich die Anstalt im Wohnkanton befindet oder nicht. Nicht ausdrücklich geregelt dagegen ist die Frage, wie es mit der Unterstützungsberechtigung des Versorgten steht, wenn er wieder aus der Anstalt austritt und weiterhin im gleichen Kanton wohnt,

wie früher. Angesichts der von Art. 15 getroffenen Regelung ist es nun aber vollständig ausgeschlossen, daß eine Person, die der Wohnkanton während der Dauer ihrer Versorgung in dem Maße hat unterstützen müssen, das ihrer Wohnsitzdauer entspricht, nach Ablauf der Versorgungsfrist als neu zugezogen behandelt werden darf. Der Wohnsitz vor der Versorgung muß vielmehr auch nachher für die Unterstützungsbemessung berücksichtigt werden, — die von der Allgemeinen Armenpflege erwähnten Ausführungen des Herrn Dr. E. Leupold im „Armenpfleger" können für den vorliegenden Fall nicht als zutreffend anerkannt werden — und streiten läßt sich nur noch darüber, ob dabei die Versorgungszeit abzurechnen ist. Diese sekundäre Frage spielt aber im vorliegenden Falle keine Rolle, weil der Bedürftige seit 1899, also ohnehin mehr als 20 Jahre, in Basel wohnt, selbst wenn das Versorgungsjahr nicht eingerechnet wird. Damit ist die Gutheißung der Beschwerde gegeben. Die Allgemeine Armenpflege Basel ist demnach gehalten, von der Konkordatsunterstützung drei Viertel zu eigenen Lasten zu übernehmen und den Heimatkanton bloß mit einem Viertel zu belasten.

Bern. Die kantonal-bernische Gotthelfstiftung. Der Kanton Bern besitzt 18 Sektionen der Gotthelfstiftung, die sich auf die verschiedenen Landesteile verteilen (Interlaken, Rohrbach und Umgebung, Bern-Stadt, Oberhasli [Meiringen], Wahlern, Frutigen-Niedersimmenthal, Thun, Obersimmenthal-Saanen, Ursenbach, Bern-Land, Konolfingen, Nidau, Aarberg, Fraubrunnen, Biel, Signau, Trachselwald, Büren a. A.). Die erste Sektion ist 1880 in Interlaken ins Leben getreten, die letzte bis heute entstandene ist die Sektion Büren a. A. aus dem Jahre 1922.

Um die Leistungen der 18 Sektionen, die zu einem Zentralverband zusammengefaßt sind, ohne daß die Selbständigkeit der einzelnen Sektionen eingeschränkt würde, zahlenmäßig zu illustrieren, seien folgende Angaben erwähnt:

Im Jahre 1918 (16 Sektionen) 7809 Mitglieder, 353 Pfleglinge,
Fr. 62,161.— Einnahmen, Fr. 57,691.— Ausgaben.

Im Jahre 1919 (17 Sektionen) 9869 Mitglieder, 330 Pfleglinge,
Fr. 63,910.— Einnahmen, Fr. 61,269.— Ausgaben.

Im Jahre 1923/24 (18 Sektionen) 13,147 Mitglieder, 304 Pfleglinge,
Fr. 105.586.— Einnahmen, Fr. 62,489.— Ausgaben.

Im Jahre 1925/26 (18 Sektionen) 11,465 Mitglieder, 306 Pfleglinge,
Fr. 89,173.— Einnahmen, Fr. 77,146.— Ausgaben.

Die Aufgaben der Gotthelfstiftung hat die jüngste Sektion Büren a. A. wie folgt umschrieben: Der Verein übernimmt:

1. Die Versorgung von Kindern, die nicht der öffentlichen Armenpflege auffallen, deren sittliche Erziehung oder körperliche Pflege aber gefährdet oder deren Unterbringung in einer Anstalt den Eltern aus eigenen Mitteln unmöglich ist;
2. Die Versorgung von Kindern, welche ihm zur Erziehung anvertraut werden von Eltern, Behörden oder andern Vereinen und deren Pflegegeld ganz oder teilweise von letztern bestritten wird;
3. Das Patronat über Pfleglinge des Vereins, die der Schule entlassen sind, bis zum 18. Altersjahr, event. bis zur Mehrjährigkeit;
4. Das Patronat über Minderjährige, wenn ihm dasselbe von Behörden oder Privaten übertragen wird.